

- 5) die Bestimmung über die Verwaltung des Vereinsvermögens;
6) die Entschliessung über alle Anträge, welche außerdem von dem Vorstand an sie gebracht werden.

§. 8. Vorsitz.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsteher (§. 17) oder dem Stellvertreter desselben eröffnet, geleitet und geschlossen; auch liegt demselben ausschließlich ob, für Erhaltung der Ordnung und des Anstandes Sorge zu tragen, zu welchem Zweck derselbe mehrere Ordner aus der Zahl der Anwesenden ernennt. Die Mittel, welche ihm in dieser Beziehung zu Gebote stehen, sind: der allgemeine Ruf zur Ordnung durch die Klingel, der namentliche Ruf zur Ordnung, und die Aufhebung der Versammlung.

§. 9. Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung.

In jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Vorsitzende einen Geschäftsbericht über die im Börsenblatte noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Vorfällenheiten des letzten Jahres zu erstatten, sodann liegt dem Cassirer ob, die Rechnung über die Verwaltung des Vereinsvermögens vorzulegen, worauf nach Anhörung der etwaigen Bemerkungen des Rechnungsausschusses (§. 36), soweit nicht vorher Bedenken zu erledigen sind, die Ermächtigung zur Decharge erteilt wird.

Die Tagesordnung soll, so weit möglich, von dem Vorsteher noch vor Ostern im Börsenblatt, später eingehende Anträge und Vorschläge durch Anschlag an der Börsentafel bekannt gemacht werden, weshalb Gegenstände, die ein oder das andere Vereinsmitglied an die Versammlung zu bringen hat, mindestens am Tage vorher dem Vorsteher anzuzeigen sind.

§. 10. Verhandlungsart.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, über alle Gegenstände, die zur Entschliessung der Versammlung gebracht werden, eine offene Verhandlung zu gestatten, doch darf Niemand sprechen, welcher nicht an der Reihe ist; auch hat der Vorsteher das Recht, auf den Antrag von drei Mitgliedern über den Schluß der Debatte abstimmen zu lassen.

Ueber die Art und Weise der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, und hat solche vorher laut anzuzeigen; auch ist derselbe berechtigt, in dringenden Fällen die Meinung der Vereinsmitglieder durch schriftliche Abstimmung zu erforschen; die Sammlung der Stimmen geschieht durch die Ordner.

§. 11. Wahlen.

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jederzeit durch schriftliche Abstimmung erfolgen. Zu diesem Behuf werden, vom Donnerstag vor Cantate an, im Börsensaale verschlossene Büchsen aufgestellt, und hat jeder Stimmberechtigte seinen, ihm durch den Vorstand zugestellten und von demselben gestempelten Stimmzettel bis längstens zum Sonnabend vor Cantate Mittags 12 Uhr einzulegen. Zur gesetzten Stunde werden die verschlossenen Büchsen weggenommen, und in Gegenwart des Vorstandes von dem Wahlausschuß (§. 37) er-

öffnet, die Stimmen geprüft und gezählt, und das Resultat durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses in der Generalversammlung bekannt gemacht.

§. 12. Zuziehung eines Notars.

Es bleibt dem Vorstand nachgelassen, dem Wahlausschuß einen Notar zu Abfassung des Wahlprotokolls zuzugeben.

§. 13. Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung sollen nach absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Börsenvereins gefaßt werden; durch Vollmacht zu stimmen ist gestattet, doch müssen die Vollmachten Tags vor der Versammlung an den Vorsteher abgegeben werden.

§. 14. Verbindlichkeit der Beschlüsse.

Alle abwesenden Mitglieder sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der anwesenden gebunden.

§. 15. Protokoll.

Ueber alle Verhandlungen der Generalversammlungen und die gefaßten Beschlüsse ist von dem Secretair ein Protokoll aufzunehmen, welches sofort gedruckt und noch vor Ablauf der Messe sämtlichen Mitgliedern des Vereins zugesendet wird.

In besondern Fällen steht es dem Vorstande frei, zu den Generalversammlungen einen Notar als Protokollanten zuzuziehen.

Das aufgenommene Protokoll ist von dem Vorstande und mindestens fünf Mitgliedern durch Unterschrift mit zu vollziehen.

Zweite Abtheilung.

V o n d e m V o r s t a n d.

§. 16. Obliegenheiten des Vorstandes.

Mit der Beforgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Generalversammlung oder besondern Ausschüssen vorbehalten werden, und mit der Vertretung des Vereins, sowohl nach außen, als gegen die einzelnen Vereinsmitglieder, ist der Vorstand beauftragt.

§. 17. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsteher, dem Secretair, dem Cassirer,

und jeder derselben hat einen Stellvertreter. —

Alle diese Beamten werden auf 3 Jahre gewählt, und es scheidet alljährlich einer derselben, nach der Reihe des Eintrittes, aus.

§. 18. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt erfolgt in der jährlichen Hauptversammlung, daher die neue Wahl schon in der Versammlung der vorhergehenden Messe zu bewirken ist.

§. 19. Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wahlfähig, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes einer Stadt angehören.